

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.3233 s Mo. Ständerat (Schmid Martin). Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, die beim Bund, bei bundesnahen und bei vom Bund subventionierten Unternehmen angestellt sind. Flexibilisierung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten bis zum 67. Altersjahr

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 8. November 2019

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 die von Ständerat Martin Schmid am 21. März 2019 eingereichte und vom Ständerat am 13. Juni 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, der den Mitarbeiterinnen des Bundes das Recht geben soll, bis zum 65. Altersjahr weiter zu arbeiten und allen Bundesangestellten eine Weiterbeschäftigung bis 67 gewähren soll, sofern dies vom Mitarbeiter gewünscht wird und im Interesse des Arbeitgebers ist. Dies soll für Arbeitnehmende, die beim Bund oder bei bundesnahen oder vom Bund subventionierten Unternehmen angestellt sind, gelten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 1 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, dass Arbeitnehmerinnen, welche beim Bund oder bei bundesnahen oder vom Bund subventionierten Unternehmen angestellt sind, gegenüber heute ein Recht auf Weiterbeschäftigung nach eigenem Entscheid bis zum AHV-Rentenalter der Männer erhalten, ohne das heutige Recht auf eine Pensionierung gemäss AHV-Alter der Frauen zu verlieren.

Gleichzeitig sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass Arbeitnehmenden in der Regel beim Bund und bei den erwähnten Betrieben ein Recht auf Weiterbeschäftigung bis maximal zum 67. Altersjahr gewährt wird, sofern dies vom Mitarbeitenden gewünscht wird und im Interesse des Arbeitgebers ist.

1.2 Begründung

Arbeitnehmerinnen, welche beim Bund oder bei bundesnahen oder vom Bund subventionierten Unternehmen angestellt sind, werden heute automatisch mit 64 pensioniert, obwohl sie in Einzelfällen gerne mindestens noch ein Jahr weiterarbeiten möchten. Deshalb soll diesen Arbeitnehmerinnen ein Recht auf Weiterbeschäftigung nach eigenem Entscheid bis zum AHV-Rentenalter der Männer eingeräumt werden, ohne das heutige Recht auf die Pensionierung gemäss AHV-Alter der Frauen zu verlieren. Die Gründe, warum Mitarbeiterinnen gerne noch ein Jahr oder länger im Betrieb weiterarbeiten möchten, sind vielfältig. Eine Weiterbeschäftigung wird heute vielfach verwehrt, obwohl in der Schweiz Fachkräftemangel herrscht und Frauen ein eigenes Interesse haben, noch ein Jahr länger im Erwerbsprozess bleiben zu können. Frauen weisen teilweise auch eine schlechtere Vorsorge als Männer auf. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob nicht eine Flexibilisierung der Weiterführung der Arbeitsverhältnisse für alle Mitarbeitenden bis zum 67. Altersjahr vorgesehen werden kann, wenn eine solche Weiterbeschäftigung von den Mitarbeitenden gewünscht ist und im Interesse des Arbeitgebers liegt. Mit einer solchen Regelung soll auf die individuellen Verhältnisse Rücksicht genommen und trotzdem eine Flexibilisierung gegenüber der heute starren gesetzlichen Regelung getroffen werden können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Mai 2019

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Meinung des Motionärs betreffend das Recht der weiblichen Angestellten auf eine Weiterarbeit bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Er ist deshalb bereit, den weiblichen Angestellten der zentralen Bundesverwaltung in der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) einen Anspruch auf Weiterarbeit bis zur Vollendung des 65. Altersjahres einzuräumen.

Die zentrale Bundesverwaltung kennt heute schon die Möglichkeit der Weiterarbeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus. So können Angestellte der zentralen Bundesverwaltung nach Erreichen des AHV-Alters auf ihren Wunsch bis längstens zum 70. Altersjahr weiterarbeiten, wenn der Arbeitgeber damit einverstanden ist (Art. 35 BPV). Damit erfüllt die geltende Regelung das Anliegen des Motionärs bzw. geht sogar darüber hinaus.

Die Festlegung der Bedingungen zur Weiterbeschäftigung von Angestellten bundesnaher und vom Bund subventionierter Unternehmen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesrates. Der Bundesrat wird aber im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf



hinwirken, dass auch bundesnahe und vom Bund subventionierte Unternehmen entsprechende Regelungen einführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. Juni 2019 mit 29 zu 5 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erkennt, dass bereits heute für Angestellte des Bundes die Möglichkeit auf Weiterbeschäftigung bis 70 Jahre besteht, wenn der Mitarbeitende dies wünscht und der Arbeitgeber einverstanden ist. Zudem hat der Bundesrat am 13. November 2019 das Bundespersonalrecht dahingehend revidiert, dass die Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung das Recht erhalten, nach Erreichen des AHV-Alters bis zum 65. Altersjahr weiterzuarbeiten.

Die Anstellungsbedingungen von Personen bei bundesnahen und vom Bund subventionierten Unternehmen zu regeln liegt primär in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers.

Die Kommission lehnt die Motion aus unterschiedlichen Gründen ab. Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, dass angesichts der aktuellen rechtlichen Lage die zwei Hauptanliegen ebendieser schon erfüllt sind. Ein anderer Teil der Kommission spricht sich grundsätzlich dagegen aus, den Frauen ein Recht einzuräumen, nach Erreichen des AHV-Alters bis längstens 65 auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers weiterzuarbeiten.